jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1998/07/30 413.5-1/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.07.1998

Rechtssatz

Die Lenk(er)berechtigung ist drei Jahre zu entziehen, wenn innerhalb von dreieinhalb Jahren drei Alkoholdelikte begangen wurden, wobei im Jahre 1993 zwei Übertretungen nach § 5 Abs 1 StVO (Atemluftalkoholgehalt: 1,15 und 1,17 mg/l) begangen wurden, sowie im November 1996 eine Alkoholtestverweigerung nach einem Auffahrunfall erfolgt war. So hatten zwei Entziehungen der Lenk(er)berechtigung im Jahre 1993 auf 4 Wochen bzw. 24 Monate den Berufungswerber vom letzten Vorfall nicht abhalten können.

Schlagworte

Lenkberechtigung Entziehung Alkoholdelikte Verkehrszuverlässigkeit Entziehungsdauer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at